

Railway iron

im Anfang der Kittergüter Lt. H. 101

Barthansbad

IX

399

Detmoldenbury

Stat: 1598

2
Vortrag über

den Ankauf des Rittergutes Nr. 101

Barthansbad

gehöriges



Stammesbuch
Nr. 1598

2
1
Verkaufsanzeige - Nr. 25. Jahrgang 1920
Zur Verkaufsanzeige - Stadtrat Dr. Bruno Müller.

Verkaufsanzeige Frankfurt a. O., im
Berlin, den 6. April 1920

in Hause Jäger Strasse 22.

Vor dem unterzeichneten, vom ersten
Bürgermeister der Stadt Frankfurt a. O.
gemäß Artikel 12 § 2 des Preussischen
Kaufvertragsgesetzes zum Bürgerlichen
Gesetzbuch vom 20. September 1899
(Gesetzsammlung Seite 177)
zur Beurkundung von Verträgen
bestimmten Beamten

..... Stadtrat Dr. Bruno Müller

..... für

..... der Direktor Dr. Walter Gericke
zu Berlin, Königgrätzer Strasse 100 wohnhaft.

.....
H. er. Josephmann ist. Zum Unterzeich.
nach dem Vorben. bekannt.
Er erklärte:

Ich mache hiermit der Stadt Frankfurt an der Oder
folgendes Vertragsangebot, an das ich mich bis zum
sechsten Mai 1920 einschliesslich gebunden halte, und
das als rechtzeitig angenommen gilt, wenn die Annahme-
erklärung bis zu diesem Tage beurkundet ist, selbst wenn
mir die Nachricht von der Annahme erst später zugeht:

Wenn Sie demnach nicht bis zum
15. April 1920 einschliesslich beurkundet ist,
so besteht die Bindung der Stadt Frankfurt für
mich nur mit der Auflage, dass
die Stadt bis zu diesem Tage die Zustimmung
zum vorstehenden Markt für den Fall aus-
spricht, dass sie das Angebot nicht annimmt.

§ 1

Ich verkaufe meinen gesamten in Frankfurt a/O belegenen Grundbesitz, insbesondere ~~das~~ im Grundbuch von Frankfurt a/O, Rittergüter, Band 1 Blatt 101 verzeichneten Grundstücke, nämlich die zum sogenannten Carthusbad gehörigen Flächen, die Flächen am Tschetzschower Oberweg und die beiden Abfindungspläne, an die Stadt Frankfurt a/O. Die Grösse der verkauften Grundstücke beträgt insgesamt 8 ha 35 ar 73 qm, *mag Schaffer an, gute ohne meine Gewähr.*
Für Kuppelwerk ist Grund und Boden über, wegen ist kleinerer Gewähr.

§ 2

Als mitverkauft gelten die auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude, sämtliche jetzt vorhandenen Bäume und das jetzt auf dem Grundstück vorhandene mir gehörige Inventar, darunter auch die zur Carthusquelle gehörige Rohrleitung, selbst soweit sie ausserhalb der erwähnten Grundstücke liegt.

Der Stadt ist bekannt, dass ein Teil der auf dem Hauptgrundstück ~~für Lazarettzwecke hergestellten~~ *bestehend aus* Anlagen und Einrichtungen von dem bisherigen Pächter Fröhlich ~~steht~~ *übernommen wird* und dass dieser ein Wegnahmerecht geltend macht. Ich werde der Stadt ein genaues Verzeichnis der in Frage kommenden Gegenstände sofort einreichen. *Anlagen und Einrichtungen*
 Diese gelten als mitverkauft nur, soweit sie dem bezeichneten Recht nicht unterliegen oder soweit dieses Recht abgelöst wird. Eine Ablösung soll nur bezüglich derjenigen Gegenstände vorgenommen werden, welche die Stadt übernehmen will. Der für diese Gegenstände mit Zustimmung der Stadt vereinbarte Ablösungsbetrag wird von der Stadt bezahlt.

Andererseits trete ich der Stadt alle Ansprüche ab, die mir gegen den früheren Pächter ~~oder~~ *Fröhlich* gegen den KK Reichsfiskus oder gegen sonstige Personen wegen Benützung oder Beschädigung ~~oder Beschädigung~~ der Grundstücke oder Gebäude oder der Zubehörstücke etc. noch zustehen, ebenso die Ansprüche auf Wiederherstellung oder

*Anteilung im
ist befähigt
Berlin, den*

Dr. Hümm

*Anteilung im
ist befähigt
Berlin, den*

Dr. Hümm

2

Instandsetzung bezw auf Sicherheitsleistung vor Wegnahme. Die Klärung dieser Rechtsverhältnisse erforderlichen Verhandlungen werde ich bis zur Annahme des Angebots so führen, dass das Interesse der Stadt dabei gewahrt bleibt.

§ 3

*Eintragung in 375400 Mk
nicht befähigt
Berlin, den 6. April 1920*

Der Kaufpreis beträgt 375 000 Mark, in Worten:
~~dreihundertfünfzigtausend Mark~~
~~Dreihundertfünfzigtausend Mark. Davon entfallen auf~~
~~das mitverkaufte Inventar~~

L. Hüsem. H. Schüller

~~und auf die im § 2 erwähnte Abtretung~~

Für sonstige mir obliegende Leistungen ist keine besondere Zahlung zu leisten, nur für die Abstandnahme von dem Verkauf der 14 Eichen und Grenzappeln des Hauptgrundstücks, zu der ich mich verpflichte, zahlt mir die Stadt neben dem Kaufpreis noch 6000²⁵⁰⁰ (fünftausend) Mark: (zweitausend fünfhundert) Mark.

*Eintragung in 2500 Mk
nicht befähigt
Berlin, den 6. April 1920*

L. Hüsem. H. Schüller

In Anrechnung auf den Kaufpreis übernimmt die Stadt die Verpflichtung aus der an erster Stelle für die Norddeutsche Grundkreditbank eingetragenen Hypothek von 100 000 Mark. Ich verpflichte mich, diese Hypothek zum 1. Oktober 1920¹⁹²⁰ fällig zu machen, die Stadt verpflichtet sich, alsdann das Kapital an die Gläubigerin auszus zahlen ~~dem 1. Oktober 1920 fällig ist gefordert~~
Die sonstigen auf dem Grundstück haftenden Hypotheken und sonstigen Lasten werde ich auf meine Kosten zur Löschung bringen, sie werden von der Stadt nicht übernommen.

§ 4

Die Auflassung und Uebergabe soll möglichst bald nach Vertragsschluss erfolgen. Ich erteile hiermit dem Herrn
*Kaufmann Hans Feigeler aus Frankfurt a. O.,
Registernummer Nr. 22*
Vollmacht, mich bei der Auflassung zu vertreten.

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt nach erfolgter

Auflassung und Uebergabe und zwar jeweils insoweit, als die vereinbarte Pfandbefreiung durchgeführt ist.

§ 5

Die Stadt hat vom 1. April 1920 ab die Zinsen der übernommenen Hypothek zu tragen, vom gleichen Tage ab den übrigen Kaufpreis mit viereinhalb vom Hundert jährlich in vierteljährlichen Teilbeträgen zu verzinsen und ebenfalls mit Wirkung vom 1. April 1920 ab die nicht eingetragenen, wiederkehrenden Grundstückslasten zu tragen. Insbesondere hat die Stadt auch die ~~seit~~ ^{mit Wirkung} diesem Tage entstandenen Kosten für die Bewachung des Grundstücks zu übernehmen.

Andererseits gehen ~~die~~ ^{mit Wirkung} seit dem 1. April 1920 die mit dem Grundstück verbundenen Rechte, auch die Miets- und Pachtansprüche, auf die Stadt Frankfurt a/O über.

Die dem Verkäufer wegen Inanspruchnahme oder Benützung von Räumlichkeiten durch das Wohnungsamt etwa zustehenden Ansprüche, auch aus der Zeit vor dem 1. April 1920, gelten als durch den Kaufpreis mitabgegolten.

Die dem Verkäufer etwa zustehenden Rechte an Sicherheiten, die für das Grundstück oder die darauf befindlichen Einrichtungen bestellt sind, werden hiermit auf die Stadt Frankfurt a/O übertragen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, an die Stadt alle in seinen Händen oder in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Urkunden, Pläne, Untersuchungsergebnisse, Entwürfe oder sonstige Papiere, die sich auf die verkauften Grundstücke und deren Einrichtungen beziehen, der Stadt zu übergeben, und überträgt der Stadt hiermit die ihm an diesen Papieren zustehenden Rechte.

Die Stadt will in die Verkäufe ein, welche die Verkäufer mit Herrn Seidler in und dem Anwalt Herrn Wehlack geschlossen hat

§ 6.

Der Verkäufer verpflichtet sich, in der Zwischenzeit bis zum Ablauf der Angebotsfrist keine Verträge abzuschliessen, durch welche die Stadt bei Annahme dieses Antrages in der freien Benützung der Grundstücke irgendwie behindert werden würde, solange die Stadt dem ^{Vertragsabschluss} Vertragsabschluss nicht zugestimmt hat.

§ 7.

Der Verkäufer hatte die industrielle Ausnützung der sogenannten Carthausquelle beabsichtigt. Zum Ausgleich für die ihm beim Verkauf des Grundstücks entgehenden Aussichten wird ihm von der Stadt ein Anteil von 10 Prozent an dem nach Deckung aller auf das Unternehmen bezüglichen Ausgaben, Abschreibungen, Zinslasten und Verluste verbleiben den Reingewinn aus der gewerblichen oder industriellen Verwertung der Quelle, ihres Wassers oder der darin enthaltenen chemischen Bestandteile gewährt.

Falls die Stadt zu dieser Ausnützung eine besondere juristische Person ins Leben ruft oder eine mit besondere Mitteln ausgerüstete Anstalt ~~XXXXXXX~~ begründet, so steht dem Verkäufer dieses Recht ^{zufällig} aus zu, wenn er am ~~XXX~~ Verlust dieser Gesellschaft, Anstalt etc. im gleichen Verhältnis teilzunehmen verspricht und sich auch in dem selben Verhältnis an der Aufbringung der Mittel beteiligt.

Dieses Recht des Verkäufers erlischt, wenn ~~XXXX~~ innerhalb der nächsten ^{gewöhnlich} zehn Jahre nach Vertragsschluss die Ausnützung der Quelle etc. nicht begonnen hat. Es steht im Ermessen der Stadt, ob und wann sie eine solche Ausnützung vornehmen will.

Die durch diesen Vertrag, die Auflassung und Eintragung entstehenden Kosten und die Grunderwerbssteuer übernimmt die Stadt Frankfurt a/O, die Wertzuwachssteuer trägt der Verkäufer.

Der Verkäufer stellt sich der Stadt Frankfurt a.O. insoweit wegen der Gemeinderatskommunikation für die Jahre 1915 bis 1918. Zur Eintragung dieser Rechte stellt die Stadt Frankfurt a.O. im Vergleichswege darstellend für Markt, und zwar ebenfalls für darstellend dem Verkäufer die bewilligt sich diese Rechte gesetzlich darstellend und darstellend dem Kauf für die nicht nicht eingezogenen Steuern Gemeinde: Einkommenssteuer, Einkommensteuer insbesondere für 1919, während der Verkäufer dem Käufer nicht nicht gebundenen Kaufverpflichtung zu stellen hat. Der Verkäufer nimmt für den Fall der Veräußerung der Stadt die geltend gemachten Einkünfte zu.

Verpflichtung der Stadt darstellend dem Käufer darstellend, dass diese verpflichtet sind wie folgt eigenständig unterzeichnet:

Lp. W. W. W.

Dr. Bruno Müller

1.50 M
Haupt zu
beif. anw.

Miss Harriet
J. Bruno Miller

1. 50 Mk

Kanzel zur
Einführung des

Vollmacht.

Herrn der Stadtgemeinde Frankfurt
a. O. der bevollmächtigen wir ferner Herr
Oberstaatsanwalt Scharnow in
Frankfurt a. O. der allgemein die der
Stadt Frankfurt a. O. der gemeinen der
Verwaltung der über den Kauf der der
Kauf von Grundstücken der sonstige
dingliche Rechte gesetzte anzunehmen.

Frankfurt a. O. den 24. November 1919.

(L. S.)

Der Magistrat.

93. Dr. Trautmann. Dr. Künne.

am Fächelschnur Obertrag und von beiden
Abfistungsflächen in einer Höhe von int.
ordnend. 8. 35. 25. 33. 25. 33. 25. 33. 25. 33.

Der
in
mit
figen
H
L
vom
in G
grüß
gep

M. 8363

Die Notzammende Frankfurt (Oder)

ist beschworen, daß sie für den Übergang der
Eigentümer an dem Grundstück Straßend. 10.
Krafftstr. Grundbuch der Mitterzeit
Bd. I. Bd. Nr. 101. auf Grund der Kaufverträge
vom 6/15. April . . . 19. 10 zur Befreiung gelangen.
da Grundbesitzerin auf Abgabe eines Darf.
gründet Abgabe nicht gestellt ist.
geschieden worden ist.

Frankfurt d. 10. im 18. April 1900.

Der Notar

Handabteilung.

H. Müller



M. 1369.

10

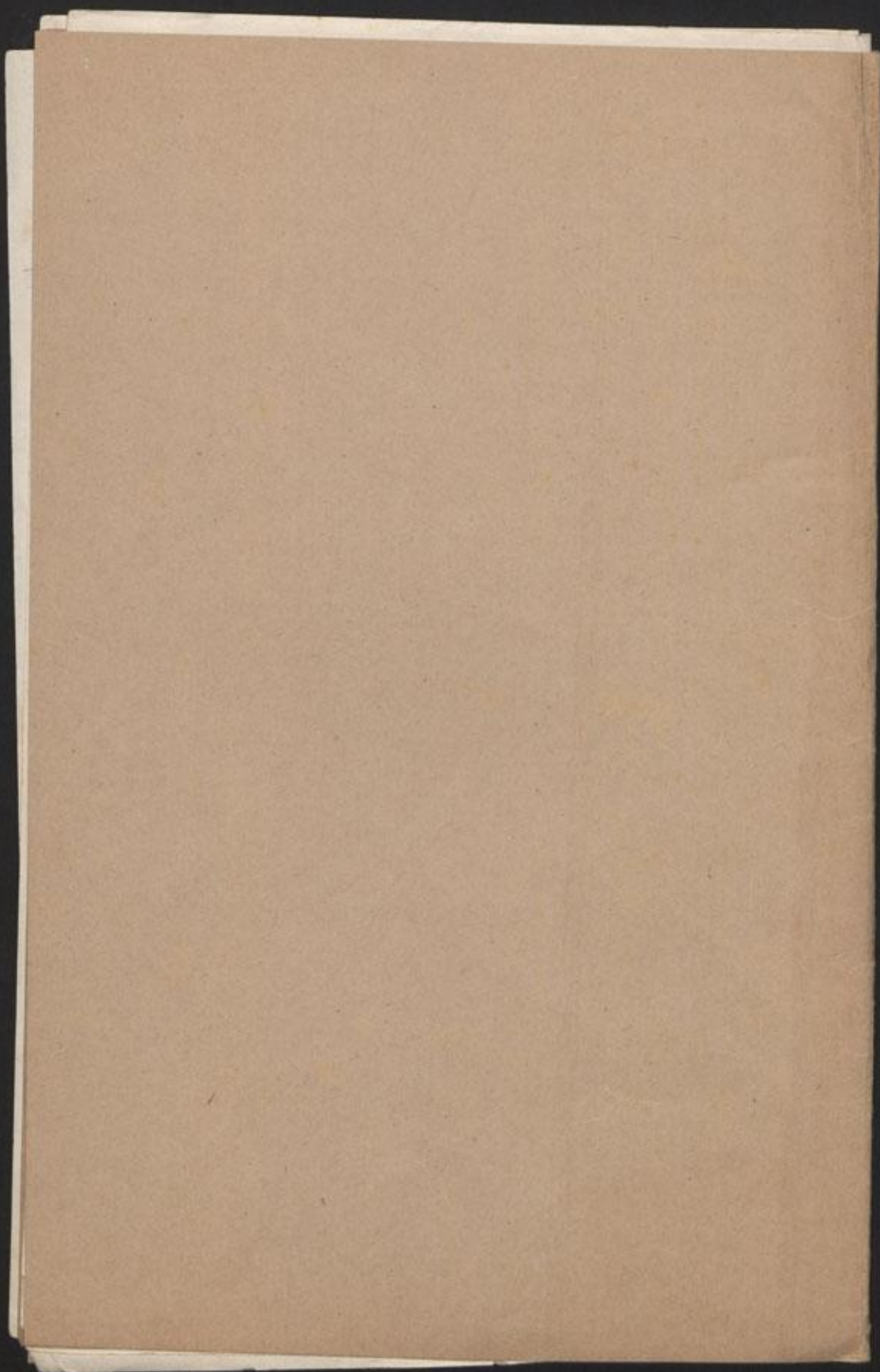
von Fächelschnur Oberung und von beiden
Abfindungsgläsern in einer Größe von ind.
ersten & h. 35 oder 43 mm. nach ist hinreichend

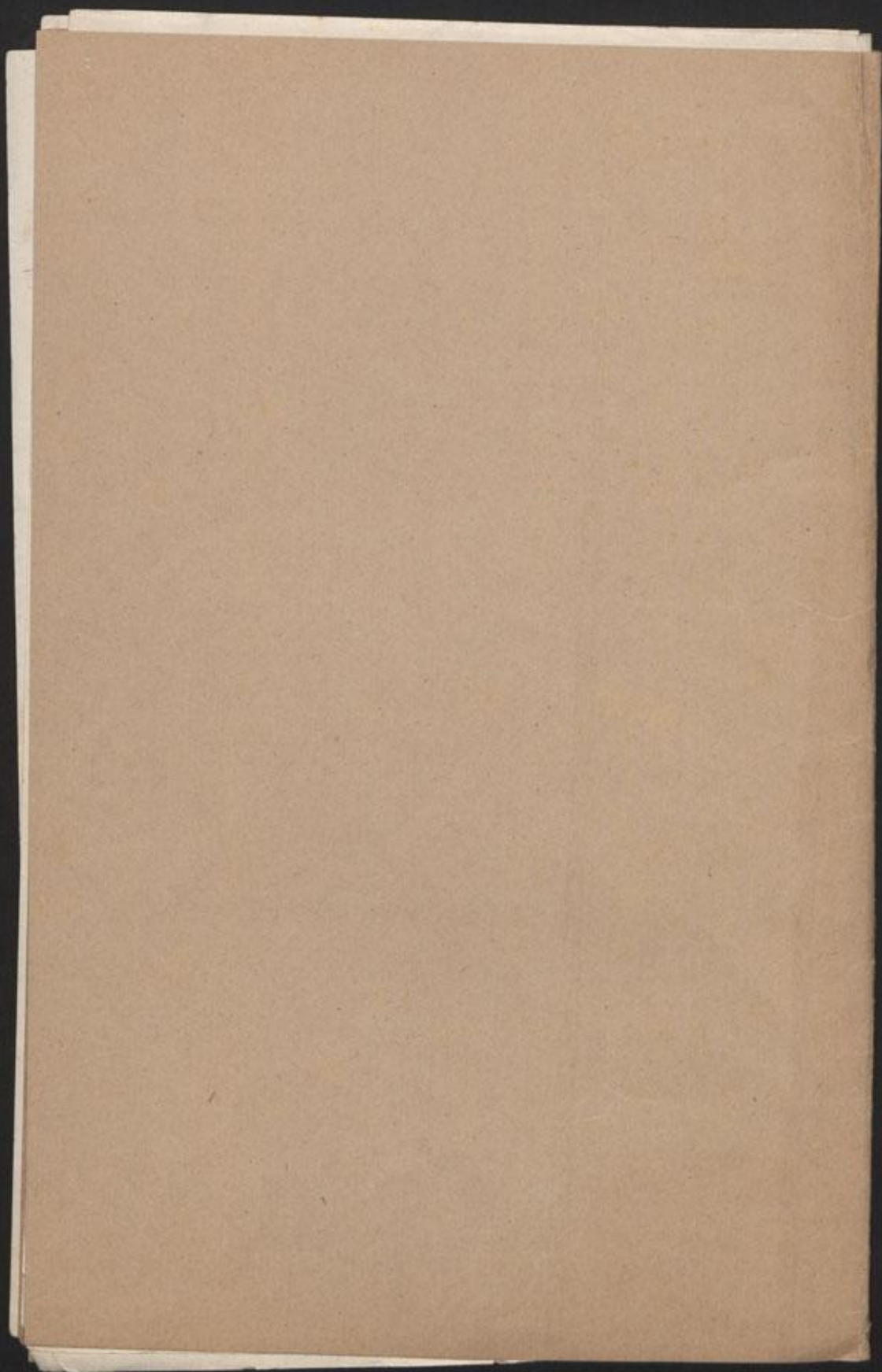
beiden
sind

8

Y

18





staff_1-102_ug_1598